

Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford.

für Stadt



und Land

Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83

Die Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: 1/4 Jährl. 1.80 M., bei Postbezug 1.50 M. u. Bestellgeld. Ausgabe B, mit „Leben im Bild“, 30 Pf. mehr. Preis der Spalt. Kleinzeile für Stadt u. Landkreis Herford, Oeynhausen u. Amt Rahme 15 Pf., sonst 18 Pf.

Regelmäßige unentgeltliche Beilagen: Herforder Erzähler (täglich), Am Pflug (monatlich zweimal), Haus und Hof (monatlich zweimal), Fabrik und Handwerk (monatlich einmal), Die Jäger und Naturfreunde (monatlich einmal), Mode für Alle (monatlich zweimal).

General-Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Amtlicher Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 137

Herford, Donnerstag, den 14. Juni

1917

Der Sturz König Konstantins.

Athen, 12. Juni. (Havas-Meldung.) Montag vormittag verlangte der Oberkommissar der Alliierten Jonnart vom Ministerpräsidenten namens der Schuttmächte die Abdankung des Königs und die Abdankung des Nachfolgers unter Ausschluss des Thronfolgers. Nach einem Ausruf nahm der König abends die Abdankung an, und sprach die Absicht aus, sich auf ein englisches Schiff zu begeben und über Italien nach der Schweiz zu fahren. Die Truppen des Oberkommissars hatten Befehl, nicht zu landen, ehe der Entschluß des Königs bekannt ist. Die Ruhe wurde nicht gestört.

Unter den ruhmvollen Feldern des Weltkriegs, von deren Taten die Geschichte noch in Jahrhunderten sprechen wird, nimmt König Konstantin von Griechenland einen hervorragenden Platz ein. Welche Gefühle der Bewunderung ihm in ganz Deutschland entgegengebracht werden, lehrt ein Blick in der Berliner Presse nach der ersten Nachricht von seinem Thronverzicht.

Der Kampf, den König Konstantin inmitten des Völkerringens ohne Waffen geführt hat, war nicht weniger heldenhaft als die ruhmvollen Waffenkämpfe aus der griechischen Geschichte des Altertums, deren Glanz bis heute unvermindert durch Jahrhunderte strahlt. Für unsere Feinde aber ist der Kampf gegen das neutrale Griechenland eines der schmachvollsten Kapitel in der langen Reihe ihrer schändlichen Völkerverbrechen. Der neutrale König Konstantin und der angeblich gleichfalls neutrale Präsident Wilson, das sind Gegensätze von ähnlicher Schärfe wie etwa italienische und rumänische Bundesgenossen und die Bundesgenossenschaft zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn.

Athen, 13. Juni. Der Ministerpräsident gab dem Oberkommissar Jonnart die Antwort der Krone in folgendem Brief zur Kenntnis:

Sehr Oberkommissar! Nachdem Frankreich, England und Großbritannien durch ihre gestrige Note die Abdankung Seiner Majestät des Königs Konstantin und die Abdankung eines Nachfolgers gefordert haben, hat der unterzeichnete Ministerpräsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Ehre, Eurer Excellenz zur Kenntnis zu bringen, daß Seine Majestät wie immer auf das Wohlwollen Griechenlands bedacht, beschloß, hat Griechenland mit dem Kronprinzen zu verlassen und als seinen Nachfolger Prinzen Alexander bezeichnet.

Athen, 12. Juni. Trotz der Bemühungen von Reservistengruppen, Unruhen zu erregen, scheint die Nachricht von der Abdankung des Königs in Athen keine wirkliche Bewegung hervorgerufen zu haben. Im Laufe des Montag abends sammelten sich 2000 Reservisten um den Palast, um mit ihren Weibern eine Schutzwehr für den König zu bilden. Eine vom Fregattenkapitän Makromialis geführte Abordnung begab sich darauf in das Schloß, um den König der Gefährdung von Her und Volk zu versichern. Anstatt jeder Antwort mahnte der König nur zur Ruhe. Bald blieb in der Umgebung des Schlosses nur noch eine Menge Reutiger zurück, die gekommen waren, um die Ereignisse abzuwarten. Der Staatsanwalt Labriates, der die Sturmglöcke läuten ließ, durchschritt erfolglos die Kaffeehäuser, um die zu Kundgebungen aufgelegten anzufeuern. Er versuchte vergeblich, die friedliche Bevölkerung zum Aufbruch zu ermutigen, die sich vor dem Schloß vom Einbruch der Nacht angesammelt hatte. Offiziere erklärten, das Heer sei bereit, zu gehorchen. Augenblicklich ist kein ernstliches Ereignis gemeldet.

Die griechische Nachfolge noch nicht endgültig gelöst.

Amsterdam, 14. Juni. Die „Times“ meldet: Wie in gut unterrichteten Kreisen erzählt wird, ist die Nachricht, daß Prinz Alexander und nicht Kronprinz Georg Nachfolger König Konstantins auf den griechischen Thron sein wird, noch unbestimmt. Die Proklamation Alexanders wäre damit zu erklären, daß er weit weniger unter deutschem Einfluß steht und daher auch leichter von Benizelos anerkannt werden kann, als Kronprinz Georg.

Zürich, 14. Juni. Der griechische Gesandte in Bern läßt durch die Telegraphen-Information mitteilen, daß er die Abdankung König Konstantins nur für ein Provisorium halte. Der Gesandte ist davon über-

zeugt, daß der König nicht endgültig auf seinen Thron verzichtet habe und die Regierung wieder übernehmen werde, sobald es die Umstände gestatten. Der Gesandte hat auch die Überzeugung, daß der Mehrheit des griechischen Volkes durchaus eine solche Wendung der Dinge erwünscht sei.

Köln, 13. Juni. Laut „Köln. Ztg.“ meldet der Schweizerische Press-Telegraph: Der französische Gesandte in Athen hatte eine längere Unterredung mit Benizelos. Es soll von der Abtretung eines Teiles der thessalischen Grenze an den Verband die Rede gewesen sein. Nach den amtlichen Mitteilungen der Pariser Presse besitzt der nach Griechenland gesandte Senator Jonnart Generalvollmachten für die Verhandlungen mit der griechischen Regierung in Athen. Die Gesandten Frankreichs, Englands und Russlands sind ihm unterstellt; ebenso, wenigstens in politischer Hinsicht, General Serrail.

Griechenland von der Entente besetzt.

Zürich, 13. Juni. Laut „Tagesanzeiger“ meldet ein Telegramm des „Corriere della Sera“ aus Athen den Beginn der „vorübergehenden“ militärischen Besetzung Griechenlands durch Einmarsch von Truppen der Alliierten in den Häfen von Patras, Lamia und Korinth.

Vor neuen Überraschungen

II. Genf, 14. Juni. Der Beschluß, König Konstantin abzusetzen, wurde auf der Londoner Entente-Konferenz vom 28. und 29. Mai gefaßt. Schon damals wurde Grinvald Jonnart mit der Ausführung des Urteilspruches betraut. Jonnart reiste kurz vor seiner Ausfahrt nach Griechenland sofort nach London, um sich die letzten Instruktionen zu holen. In Paris war schon am Montag bekannt, was sich in Athen vorbereitete. Die ersten französischen Truppen landeten in der Nacht vom Sonntag auf Montag an der thessalischen Küste. Vor dem Phäras liegt eine Entente-Flotte mit Truppenreserven, über die Jonnart das Verfügungsrecht besitzt. Die Nachricht von König Konstantins Abdankung wurde vorgestern an die Presse amtlich ausgegeben, aber schon die Abendblätter enthielten Verteidigungsartikel des Vorgehens Jonnarts. Alle die bekannten, seit zwei Jahren immer wiederholten Vorwürfe gegen König Konstantin wurden aufgefrischt: Der Bruch der griechischen Verfassung durch die Entlassung Venizelos, die Auflösung der Kammer, die zweite Entlassung Venizelos, die Vorgänge am 1. und 2. Dezember v. J. Die Besetzung Jonnarts durch Italien, wie Stefan Pichon im „Petit Journal“ erklärt, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorgehen Frankreichs und Italiens in Thessalien. Italien wollte sich seinen griechischen Anteil rechtzeitig sichern. Aus den Andeutungen mehrerer Blätter ist zu schließen, daß sich die Entente auf die Absetzung des Königs nicht beschränken wird. Der Eingriff Venizelos in Athen scheint die nächste Überraschung zu sein. Der „Newport Herald“ spricht bereits von der griechischen Republik.

Reuterei im russischen Heer.

St. Petersburg, 13. Juni. Reuter meldet aus London: Der russische General Tschibatschew meldete an Kerenski die Reuterei dreier Regimenter, die nach dem Kriegsschauplatz sollten. Die Reuterei nahmen einen Regimentstammes und sieben Offiziere gefangen. Der Soldatenausschuß des Armeekorps beschloß, nach Beratung mit dem Armeestab, Maßnahmen gegen die Reuterei. Es wurden eine Division Kavallerie, zwei Bataillone Infanterie, eine Batterie, eine Abteilung Panzerautos und Flieger hiermit beauftragt. Die Reuterei ergaben sich kampfslos. Zweihundert von ihnen wurden verhaftet, die übrigen marschieren in der befohlenen Richtung ab.

Köln, 13. Juni. Die „Köln. Ztg.“ meldet aus Stocholm: Der Offizierskongreß, der vor kurzem im russischen Hauptquartier abgehalten wurde, nahm eine Entschließung über den Zustand der Armee an, die die Petersburger Zeitungen als geheim bezeichneten, die Moskauer Blätter aber im Wortlaut veröffentlichten. Danach kam der Kongreß nach allen übereinstimmenden Meldungen der Truppenführer zu der Überzeugung, daß die Mehrzahl der Armeekorps der Auflösung nahe seien. Unter der großen Masse der Soldaten sei der kriegerische Geist völlig gesunken, was in dem dringenden Verlangen nach Frieden auch auf Kosten des nationalen Stolzes zum Ausdruck kam, ferner in der Vernachlässigung des Wach- und Patrouillendienstes, in Angriffen auf Batterien, die durch ihre Feuer die Verbündeten mit den Deutschen verhindern wollten. Die Manneszucht sei auf das Äußerste gesunken, ganze Truppenteile verweigerten planmäßig den Gehorsam, bemühten sich strenge Vorgehens durch laute Männer ihrer Wahl zu ersetzen und verübten Synchusität an unbefehlten Offizieren. Das Anssehen der hohen Offiziere sei gleich Null.

England und das neue spanische Ministerium.

Haag, 13. Juni. „Daily Telegraph“ meldet aus Madrid: Man kann überzeugt sein, daß das neue spanische Kabinett im allgemeinen den Verbündeten gegenüber günstig gesinnt ist. Spanien wird neutral bleiben, aber es wird mehr als bisher den Verbündeten Sympathie entgegenbringen. Dato ist selbst die beste Bürgschaft dafür, daß die spanische Politik aus dem Jahre 1915 fortgesetzt wird.

Die Arbeiterunruhen in Paris.

Haag, 13. Juni. Nach französischen Blättermeldungen nimmt die Unruhe unter der französischen Arbeiterschaft immer mehr zu. „Matin“ berichtet, daß in Paris und seinen Vororten, ferner in Marseille, Lyons, Rouen, Lyon, Bordeaux und anderen Städten die Ausstände einen großen Umfang angenommen haben. Etwa 60 000 Arbeiter aus mindestens 30 verschiedenen Berufsgruppen haben die Arbeit niedergelegt. In vielen Städten werden zahlreiche Personen, manchmal Hunderte, verhaftet. Die Zensur streicht viele Berichte über diese Zustände.

Deutsches U-Boot in Spanien interniert.

Madrid, 11. Juni. Ein spanisches Torpedoboot fand heute früh in der Nähe der Bucht von Cadix das deutsche U-Boot „U 52“, dessen Maschinen durch einen Kanonenschuß beschädigt waren. Die Besatzung beträgt 20 Mann. Das U-Boot ist in den Hafen von Cadix eingeschleppt worden. Es darf mit den Schiffen der Zentralmächte, die im Hafen Zuflucht gesucht haben, nicht in Verbindung treten. Da die Ausbesserungen mehr als zwei Tage dauern werden, wird das U-Boot interniert werden. Der deutsche Kommandant stattete den Behörden einen Besuch ab, der von diesen erwidert wurde.

Bomben auf London.

Wien, Großes Hauptquartier, 13. Juni. Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Mit starken Feuerwellen bekämpften sich die Artillerien im Haren-Bogen und südlich der Doube. Westlich von Wagneton kam mittags ein englischer Angriff in unserem Vernichtungsfeuer nur an wenigen Stellen aus den Gräben; die vorbereiteten Sturmtruppen wichen in unserer zusammengefaßten Infanterie- und Artillerieabwehr unter Verlusten zurück. Abends scheiterte dort in gleicher Weise ein erneuter Angriff der Engländer.

Westlich der Straße Arras-Lens lag morgens heftiges Witterungsfeuer auf unseren Stellungen. Starke englische Kräfte, die auf dem Nordufer des Souchez-Baches angriffen und in unsere Gräben drangen, wurden in kraftvollem Gegenstoß geworfen. In nachfolgenden erbitterten Handgranatenkämpfen engten unsere Stoßtruppen eine noch verbliebene Einbruchsstelle ein.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

In einzelnen Abschnitten der Aisne-Front, in der Champagne und an der Maas zeitweilig lebhaftes Feuer-tätigkeit.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Nichts Neues.

Auf dem

Westlichen Kriegsschauplatz

und an der

Mazedonischen Front

keine größeren Kampfhandlungen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht.

Wien, 13. Juni. Von den Fronten sind bisher keine größeren Kampfhandlungen gemeldet. Die Festung London wurde heute von unseren Fliegern mit Bomben bedroht.

Der Wiener Bericht.

Wien, 13. Juni. Amtlich wird gemeldet:

Westlicher und Südwestlicher Kriegsschauplatz.

Unverändert.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Wie aus den jüngsten Feindberichten hervorgeht, ist es abermals die italienische Front, die die italienische Stoßkraft nicht zu machtvollerer Entfaltung gelangen läßt. So vermochte auf der Hochfläche der Sieben Gemeinden der Gegner gestern erst nach Einbruch der Dunkelheit seine Angriffe wieder aufzunehmen, die er zuerst im Gebirgsgebiet und nach Mitternacht auch gegen den Monte Forno und die Grenzhöhen ansetzte. Unsere alpenländischen Truppen schlugen den Feind zurück. Er erlitt — namentlich am Nordflügel seiner Angriffsgruppe — sehr schwere Verluste. Bei der Fionzo-Armee stellenweise lebhafter Gefechtskampf.

Der Chef des Generalstabes.

U-Boot-Bericht.

Wien, 14. Juni. In den Sperrgebieten um England sind durch die Tätigkeit unserer U-Boote 20 100 Br.-Reg.-Ton. versenkt worden. Unter den Schiffen befanden sich der englische, bewaffnete Dampfer „Phenix“ (6699 Br.-Reg.-Ton.) mit 9700 Tonnen Stützgut von England nach Indien, der französische Segler „St. Hubert“ mit Kohlen nach Frankreich; die englischen Fischdampfer „Golden Hope“ und „Virgila“; von letzterem wurde der Kapitän gefangen genommen. Unter den Ladungen der übrigen versenkten Schiffe befanden sich u. a. hauptsächlich Holz, ferner Stützgut, sowie Tran und Fischlein nach England. Eines unserer Unterseeboote hatte mit einer Segler-U-Bootsflotte bei den Hebriden ein Gefecht, bei dem das U-Boot mindestens vier Treffer auf der U-Boots-Hülle erzielte.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Herford und Minden-Ravensberg.

14. Juni.

Die Rechtsnot der Gewerbetreibenden.

Von Bruno Lewin-Berlin.

Im Trommelfeuer von mehr als 4000 Kriegsverordnungen befindet sich Deutschlands Handel und sein Gewerbe. Solange zutreffend ein Abordner bei der Staatsberatung im preussischen Landtag. Infolge des Uebermaßes von Vorschriften müssen sich die Gerichte in immer steigendem Umfang mit Verfügungen und Ueberretungen von Kriegsverordnungen befassen. Und um welche Lappalien handelt es sich hierbei mitunter! Einige Beispiele aus letzter Zeit mögen für sich sprechen: In B. ist ein Kleinhändler verurteilt worden, weil er an einen anderen aus Gefälligkeit mehrere Sardinenbüchsen abgegeben hatte. Da er hierbei einen

Verdienst von 2 Pfg. am Stück erzielt, wurde der Tatbestand des Kettenhandels als gegeben angenommen und das Gericht erkannte auf eine empfindliche Geld- und Freiheitsstrafe. Mehr Glück hatte ein Tuchhändler in S., der nur mit einer Geldstrafe davonkommen ist, obwohl er den angeblich zulässigen Verdienst bei Stoffen um 10 bis 15 Pfg. für das Meter überschritten hatte. Es ist doch offensichtlich, daß bei diesen Vorgängen von Wucher keine Rede sein kann; denn wer Wucher treibt, pflegt nicht so bescheiden zu sein. Diesen Verfehlungen liegen ganz andere Ursachen zu Grunde: eine große Zahl der Kriegsverordnungen ist so unbestimmt gehalten, daß eine einheitliche Auslegung garricht möglich ist. Selbst unter den Behörden herrscht keineswegs eine übereinstimmende Auffassung. So haben mehrere stellvertretende Generalkommandos erklärt, daß bei der Berechnung des zulässigen Gewinns der zahlensmäßige Friedensaufschlag keineswegs überschritten werden darf. In einem Rundschreiben des preussischen Justizministers an die Oberstaatsanwälte wird der Standpunkt vertreten, daß eine derartige Auffassung in der Verordnung keine Grundlage findet.

Wenn so bei den maßgebendsten Stellen keine einheitliche Meinung darüber besteht, was erlaubt und was verboten ist, wie soll der einzelne Gewerbetreibende hierüber ausreichend unterrichtet sein! Eine bedenkliche Rechtsunsicherheit ist die Folge. Sie wird noch dadurch gesteigert, daß sich die amtlichen Handelsvertretungen außer Stande sehen, bestimmte Auskünfte zu erteilen.

Diese Verhältnisse haben dem fortschrittlichen Abgeordneten Prof. Dr. Doormann Veranlassung gegeben, eine kleine Anfrage im Reichstag einzubringen. Die Vorschläge, die von ihm hierbei gemacht wurden, sind dazu angetan, eine wesentliche Verbesserung herbeizuführen. Er hat gefordert, die bei den Handelskammern bestehenden Schiedsgerichte so aufzubauen, daß sie von den Behörden vor Erhebung der öffentlichen Auflage angerufen werden müssen, wenn der Verdacht strafbarer Uebertretung angenommen wird. Sehr viel Reiz und Verdruss würde auf diese Weise zahlreicher Gewerbetreibenden erspart bleiben. In manchen Fällen sind die Gerichte nach der Vernehmung von Sachverständigen wegen der widersprechenden Gutachten abgelehnt, während bei den Verhandlungen vor dem Schiedsgericht der Verdacht die Möglichkeit zu Einwendungen hat. Erst wenn die Schiedsgerichte trotzdem strafbare Uebertretungen als gegeben ansehen, sollte die Staatsanwaltschaft einschreiten.

In der schriftlichen Antwort, die Staatssekretär Dr. Heffrich als Stellvertreter des Reichskanzlers kürzlich auf die Anfrage des Abg. Doormann gegeben hat, wird dieser Forderung leider nicht entsprochen, vielmehr darauf hingewiesen, daß der preussische Justizminister die Staatsanwälte angewiesen hat, vor Erhebung der Auflage Sachverständige zu hören. Daß aber dann keineswegs als ausreichend angesehen werden. In allen diesen Fällen wird doch ein innerer subjektiv gefärbtes Gutachten abgegeben, während bei den Verhandlungen vor dem Schiedsgericht der Verdacht die Möglichkeit zu Einwendungen hat. Erst wenn die Schiedsgerichte trotzdem strafbare Uebertretungen als gegeben ansehen, sollte die Staatsanwaltschaft einschreiten.

Rote Rollen.

25) Roman von D. Courtis-Mahler.

„Nege dich bloß nicht auf, Lisettchen — ich meine ja nur — als Bild betrachtet soll sie hängen bleiben, daß man sie bloß aus respektvoller Entfernung genießen kann. Aber so vom rein menschlichen Standpunkt — nee, nee, Lisettchen, da hätte mir Graf Rainer leid getan. Diese beiden Menschen hätten im Leben nicht zusammen gepaßt. Die Gräfin hat mir zu wenig Herz. Weichte, Lisettchen, sie ist kalt und feurig zugleich. Das ist eine verfluchte Mischung, wenigstens für einen Ehemann. Mal sieht er im Feuer, mal unter der kalten Dose. Wer hält denn so was auf die Dauer aus? Denkst du, Graf Rodus hat in seiner Ehe was zu lachen gehabt? I wo! Das weiß ich besser. Und du kannst Graf Rainer von Herzen gratulieren, daß er dir deinen schönen Traum nicht erfüllt hat. Du hast den Bräutigam doch ins Herz geschlossen. Na, brauchst nicht rot zu werden, ich bin nicht eifersüchtig.“

Die Baronin lachte.

„Dietl, schwach doch nicht solche Dummheiten, ich hab doch zwei erwachsene Söhne.“

„Nichtig, Lisettchen. Aber um auf den besagten Hammel zu kommen — zu deiner Augenweide wirst du noch kommen. Ich kenne doch die Tochter von Exzellenz Waldow. Du, das ist ein süßes junges Blut und mindestens ebenso schön wie deine Gräfin Gerlinde.“

„Du sollst nicht immer deine Gräfin Gerlinde sagen, Dietl, du bist doch ein Angehener.“

„Aber ein sehr gemütliches. Gib mir einen Kuß, Lisettchen, und dann mache es dir erst bequem. Schlüpf in dein behagliches Hausgewand ohne das enge Korsett und streif die tödlichen Schuhe von deinen kleinen Füßchen, auf die du so eitel bist. Dann wirst du die Enttäuschung standhafter ertragen.“

Die Baronin seufzte.

Eine zweite Forderung des fortschrittlichen Abgeordneten Dr. Doormann ging dahin, für jeden Gewerbetreibenden eine Möglichkeit zu schaffen, daß er sich im Zweifel zahlenmäßig genauer Auskunft über den zulässigen Gewinn verschaffen kann. Als geeigneter Weg wurde die Befragung der bei den zuständigen Handelskammern eingerichteten Schiedsgerichte vorgeschlagen. In diesem Punkte lautete die Antwort des Staatssekretärs durchaus zustimmend. Die Schiedsgerichte werden zu derartigen Auskünften ermächtigt. Das ist natürlich ein bedeutungsvoller Fortschritt, der viele Unzulänglichkeiten beseitigen kann. Handel und Gewerbe werden es dem fortschrittlichen Abgeordneten hoch anrechnen, daß er durch seine Anfrage die Aufmerksamkeit der zuständigen Stellen auf diese unakzeptablen Verhältnisse gelenkt hat. Mehr aber noch, weil es ihm gelungen ist, eine wesentliche Verbesserung herbeizuführen und die Rechtsunsicherheit stark zu mildern.

Wie überdies die Kriegsverordnungen dazu angetan sind, das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Gesetzgebung zu erschüttern, zeigt die nachfolgende Gegenüberstellung von einigen Vorkommnissen aus der letzten Zeit: In einer sächsischen Kleinstadt ist der Geschäftsführer eines Unternehmens zu mehreren Tausend Mark Geldstrafe verurteilt worden, weil er einige Posten Nähgarn mit einem Nutzen von 16 bis 22 % verkauft hat, während 10 % angemessen sein sollen. Von einer großen Aktiengesellschaft wird aber berichtet, daß sie in der Lage gewesen ist, einen Gewinn von 120 % zu verteilen. Dabei handelt es sich um ein Unternehmen, das kurz vor dem Kriege durch Gerabehung des Aktienkapitals um einige Millionen Mark saniert werden mußte. Jetzt verteilt diese Gesellschaft 20 % Dividende und jeder Aktionär erhält eine Gratifikation im Nominalebetrag, sobald sich das Aktienkapital verdoppelt, ohne daß ein Penny eingezahlt zu werden braucht. Täglich kann man in den Zeitungen über harte Verurteilungen von Kleinhandlern wegen Höchstpreisüberschreitungen um einige Pennige lesen. Eine Aktiengesellschaft hingegen, die 27 Jahre dividendenlos geblieben ist, verteilt jetzt 8 % Dividende. Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Ist es da zu verwundern, wenn insbesondere in den Kreisen des Mittelstandes ein bitteres Gefühl aufsteigt? Der Mittelstand hat ein Anrecht auf weitgehende Berücksichtigung seiner schwierigen Existenzverhältnisse.

gt. Der Frühdenk und unsere Jungmänner.

Die Zeit naht heran, die unsere Nahrungsnot, wenn auch nicht ganz beseitigen, so doch erheblich mildern wird. Reppig liegt das Korn auf den Feldern und bald wird man in einigen bevorzugten Strichen an die Ernte denken können. Das Kriegsamt und die Reichsgerechtsstelle haben die Bezirke festgelegt, die für den Frühdenk in Frage kommen. Sie haben dafür gefordert, daß für diesen Zweck Rohlen und alles, was sonst dazu nötig ist, bereit gehalten wird, und für den Abtransport des so gewonnenen Getreides Militär- und Lastkraftwagen zur Verfügung gestellt. Die Ausführung des Frühdenkes liegt in den Händen des Kriegswirtschaftsamtes der Provinz und der Kriegswirtschaftsstellen im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Generalkommando. So ist alles bereit, um die ersten Frühdenke des guten Jahres, das uns der Himmel geschenkt hat, rechtzeitig einzuführen.

„Ja — ich glaube auch, daß ich mich dann gemütlicher fühle. Aber leid tut es mir doch, daß Gräfin Gerlinde und Graf Rainer nicht in Paar werden, trotz deiner Mederei von Jegefeuer und kalter Dose. Die Gräfin wird auch aus den Wolken fallen, wenn sie das hört. Sie hat entschieden etwas für Graf Rainer übrig.“

„Vielleicht noch mehr für das Majorat und den berühmten Ramberger Familienschmuck. Den wird sie nun auch hergeben müssen. Und ins Witwenhaus muß sie nun auch wandern.“

„Das sagst du mit einer förmlichen Schadenfreude, Dietl. Ich weiß, du kannst die Gräfin nicht leiden, weil sie ein bißchen viel auf Neugierlichkeiten gibt. Dafür ist sie doch nun einmal eine schöne Frau. Schönheit verpflichtet!“

„Siehe dem Fußerl und den Stöckelschuh, Lisettchen, netzte der Baron beglücklich. „Weil du ein so reizendes Fußerl hast, wie ich es noch bei keiner anderen Frau gesehen habe, fühlst du dich verpflichtet, dich mit solchen Malefizschuhen abzugeben. Und weil die Gräfin eine schöne Frau ist, meinst du, sie habe nichts weiter zu tun, als ihrer Schönheit zu leben.“

Die Baronin nickte energisch.

„Natürlich! Eine Rose ist kein nutzbares Küchengewächs. Sie hat nichts zu tun, als zu blühen und schön zu sein.“

„Bon! Das besorgt die Gräfin auch gründlich. Aber weichte, Lisettchen, ich bin doch heilfroh, daß du nicht so ein Absendesein an meiner Seite geführt hast.“

Herzlich lachte die Baronin auf.

„Ach, Dietl, das haben mir schon meine beiden Jungs angetrieben. Ich hätte mir das auch nicht leisten können, wenn ich eine schöne Frau gewesen wäre. Du brauchst nicht widersprechen, Dietl, ich war nie schön — kaum hübsch. Denn sieh mal, unser liebes altes Rittberg ist doch bloß so eine Kletsche, im Vergleich zu Ramberg, und unsere Jungs kamen schlecht weg, wenn ich die Einkünfte von Rittberg an die Mode-Ateliers abliefern mußte. Die Gräfin aber hatte bisher

zuheimen, es fehlt nur an den Arbeitskräften, und die müssen unsere Jungmänner stellen. Wie neidisch haben sie den älteren Brüdern nachgesehen, als diese sich freiwillig zu den Fahnen drängten, wie bitter haben sie bedauert, daß ihre Jugend ihnen nicht erlaubte, auch mit ihrer Kraft für das Vaterland einzutreten! Jetzt ist ihnen die Gelegenheit geboten, eine Kriegshilfe zu leisten, die zur Haltung Deutschlands nicht weniger beiträgt, als die Taten unserer Krieger, und freudig werden sie sie benutzen.“

Die Eltern fürchten vielleicht, daß, wenn die Schüler Monate lang dem Unterricht fernbleiben, dies ihre nächste Verheißung hindern könne. Doch, wie das Kultusministerium verfügt hat, soll jeder Schüler, der sich an den Gratearbeiten beteiligt hat, falls er im Winter seine Pflicht tut, in die höhere Klasse versetzt werden, auch wenn er das Perium der bisherigen noch nicht voll beherrscht, und unseren Stadtkindern, die bisher nur hinter den Büchern gelesen haben, wird es gut tun, einmal in Regen und Sonnenschein kräftig zu arbeiten und dabei in Verhältnisse hineinzutreten, die ihnen sonst immer fremd geblieben wären. Haben sie auch etwas weniger vom Tacitus und Sophocles gelesen, so hat sich ihnen dafür eine neue Welt aufgetan, die ihre wahre Bildung reicher fördern wird, als alle Buchweisheit es vermöchte. Und wenn sie mit schwierigen Sätzen und von der Sonne geblüht zu ihrer alten Arbeit zurückkehren, wird auch diese ihnen leichter von der Hand gehen.

Die Landwirte hegen Vorurteile gegen unsere höheren Schüler, und freilich werden diese sich bei der ungewohnten Arbeit zuerst wohl recht ungeschickt anstellen. Doch der gute Wille und die Lust und Liebe zu einer Tätigkeit, die dem Vaterlande dient, wird bei jedem vorhanden sein; es kommt nur darauf an, sie mit kluger Führung anzuleiten und den ersten tastenden Versuchen der Neulinge Geduld entgegen zu bringen. Daß unsere Landwirte das tun und die ersten Fehlschritte nicht mit Netzen, sondern mit lachendem Humor aufnehmen werden, dürfen wir von ihnen erwarten, denn sie wissen ja, daß sie selber brauchen und daß diese jungen, ungeschulten Helfer sich ihnen nicht aus Gewinnlust, sondern aus reiner, vaterländischer Begeisterung zur Verfügung gestellt haben.

— Das Juwendebienen der Kunden nach dem Ladenaufschluß. Auf eine Anfrage hat der Staatssekretär des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister folgenden Bescheid erteilt: „Durch die Verlegung des Ladenschlusses auf 7 Uhr, Sonnabends auf 8 Uhr, gemäß der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1916 wird die Vorfrist des § 139 e. Abs. 1 der Gewerbeordnung nicht berührt.“ Danach dürfen also, wie Regierungspäsidenten den Ortsbehörden mitteilen, die beim abendlichen Ladenschluß im Laden oder in den sonstigen Verkaufsstellen schon anwesenden Kunden noch zu Ende bedient werden.

— Kleider-Gesetz ohne Bezugsheine. Die Erlasshofen-G. m. b. H. in Berlin hatte an die Reichsbefehlungsstelle den Antrag gerichtet, neues Schuhwerk, das ganz oder teilweise aus Erlassstoffen besteht, deren Gebrauchsfähigkeit erst noch erprobt werden soll, ohne Bezugsheine abgeben zu dürfen. Darauf hat die Reichsbefehlungsstelle mitgeteilt, daß keine Bedenken dagegen bestehen, daß die Erlasshofen-Gesellschaft Schuhe ohne Bezugsheine herstellen will, die zur Erprobung von

das stolze Majorat zu repräsentieren. Für wen sollte sie auch sparen, da sie keine Kinder hat? Aber ich hätte es zu gern gesehen, wenn sie Majoratsherrin von Ramberg geblieben wäre. Sie paßt so wundervoll in das alte feudale Schloß. Du hättest sie nur vorhin sehen sollen, als sie mit ihrem langschleppenden Trauerkleid durch den Park schritt. Malen hätte ich sie mögen! So eine Frau braucht eine großartige Umgebung. In das kleine Witwenhaus paßt sie nicht mit ihrer anspruchsvollen Persönlichkeit. Das wird ein Mißklang, der mich schmerzen wird.“

Der Baron legte seinen Arm um seine Gattin. „Daß gut sein, Lisettchen, du sollst sehen, die Freint von Waldow paßt ebenbürtig in das Ramberger Schloß. Sieh sie nur erst mal an. Sie ist mindestens so schön als die Gräfin Gerlinde, wenn auch ganz anderer Art. Als ich sie diesen Winter in der Residenz kennen lernte, war ich entzückt. Aus ihren schönen dunklen Augen leuchtet etwas, was die Gräfin nicht besitzt — Herzergüte und Gemüt. Ich für meinen Teil bin jedenfalls heftig einverstanden mit dieser Verlobung. Und nun geh und klide dich um, Lisettchen, dann wird es Zeit zu Tisch zu gehen.“

Die Baronin Rittberg konnte die Zeit bis zum Sonntag nicht erwarten. Erstens einmal kamen Sonntags immer ihre beiden Söhne, Hans und Rolf, nachhause — sie waren Offiziere und standen in der nahen Garnison bei einem Reiterregiment, und dann erwartete sie Graf Rainer und Gräfin Gerlinde zu Tisch. Es waren noch einige andere Gäste geladen, aber die nötigen der Baronin weniger Interesse ab.

Sie war in höchster Unruhe, ob Graf Rainer auch kommen würde. Am liebsten hätte sie nach Ramberg geschickt, um fragen zu lassen, ob er zurückgekehrt sei. Zum Glück traf der Baron den Administrator Heilmann auf einem Ritt über die Felder, und er konnte seiner Frau die beruhigende Nachricht bringen, daß Graf Ramberg von seiner Reise zurückgekehrt sei.

Erlasshofen dienen sollen. Voraussetzung ist aber, daß es sich jedoch nur um eine beschränkte Zahl handelt.

gt. Neue Bestimmungen über Felle. Am 13. Juni 1917 ist eine Bekanntmachung erschienen, durch welche alle rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswilde, Hunde, Schweine und Seehundsfelle, Walroßhäute, Renn- und Gientierfelle, sowie das daraus hergestellte Leder betroffen sind. Soweit es sich um Häute und Felle handelt, die im Inlande angefallen sind, ist eine Beschlagnahme erfolgt. Trotz der Beschlagnahme sind jedoch für die Veräußerung u. Verfertigung des Gefälles bestimmte Möglichkeiten freigelassen worden, die eine Vereinigung des genannten Gefälles bei der Kriegsfeder Aktiengesellschaft herbeiführen, von der aus eine Verteilung an die Gerber zu erfolgen hat. Für die Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber sowie nach ihrer Ablieferung sind genaue Vorschriften gegeben. Gefälle, das nicht veräußert worden ist, unterliegt einer Meldepflicht an das Leder-Zuweisungsamt. — Ausländisches Gefälle ist an sich nicht beschlagnahmt, sondern lediglich unter bestimmten Voraussetzungen meldepflichtig. Das aus den genannten Fellorten hergestellte Leder ist jedoch ausnahmslos beschlagnahmt, auch wenn die Felle aus dem Ausland eingeführt sind. Gleichzeitig ist eine Bekanntmachung veröffentlicht worden, durch welche für Reh-, Rot-, Dam- u. Gemswilde, Hunde, Schweine- und Seehundsfelle Höchstpreise festgesetzt werden. Beide Bekanntmachungen enthalten eine Reihe von Einzelbestimmungen, deren genaue Kenntnis für die in Betracht kommenden Kreise erforderlich ist. Ihr Wortlaut ist in der heutigen Ausgabe der Herforder Zeitung für Stadt und Land enthalten.

— Familien in Herford, welche Großstadt- oder Industriekinder bei sich aufgenommen haben, werden vom Magistrat gebeten, dies bis zum 20. Juni im Rathaus (Zimmer 55) anzumelden.

la. Obst- und Gemüseverwertungskursus. Im Laufe des Sommers werden in der Obst- und Gartenbauvereinsanstalt der Landwirtschaftskammer am Stukenberg in Herford vier tägliche Obst- und Gemüseverwertungskurse mit folgendem Lehrplan abgehalten: 1. Tag: Bedeutung der Obst- und Gemüseverwertung für den Haushalt, theoretisch und praktisch Einmachen von Erdbeeren in Gläsern und Krüge, Einmachen von grünen Stachelbeeren und Rhabarber, sowie Gelees und Marmeladen, Herstellung von Erdbeersaft und Marmelade. 2. Tag: Theoretisch und praktisch Herstellung von Saft, Gelee und Marmelade, Himbeeren und Johannisbeeren, Vesperung der Weinbereitung. 3. Tag: Theoretisch und praktisch Herstellung von Gemüseserven, Einmachen von Gurken, Tomaten, Preisbeeren usw. 4. Tag: Theoretisch und praktisch Einmachen von grünen Bohnen, verschiedenen Obst- und Gemüsearten. 5. Tag: Theoretische und praktische Ernte, Aufbereitung des Obstes, praktische Vesperung des Obstes, theoretische Gemüseaufbewahrung für den Winter. Nachmittags findet ein Vortrag über Gefäßhygiene statt. Es sind folgende Tage festgesetzt: 1. 29. Juni, 17. Juli, 5. September, 1. und 2. Oktober; 2. 2. Juli, 18. Juli, 7. September, 2. und 3. Oktober; 3. 3. Juli, 20. Juli, 11. September, 4. und 5. Oktober; 4. 5. Juli, 22. Juli, 13. September, 5. und 6. Oktober. An einem Kurstag können 12–15 Frauen teilnehmen. Nach Bedarf werden Parallellkurse eingerichtet. Das Honorar für den einzelnen Tag beträgt 2 M. für einen

Und als dieser dann am Sonntag in Rittberg eintraf, freute sie sich sehr. Aber die erwartete Strafpredigt bekam er doch zwischen den herzlichsten Glückwünschen zu hören. Und zum Schluß sagte sie lachend:

„Lieber Herr Graf — eigentlich hatte ich ganz andere Pläne mit Ihnen.“

Das hörte ihr Gatte.

„Ja, meine Frau hatte selber ein Auge auf Sie geworfen, Herr Graf. Ich glaube sogar, sie wollte sich von mir scheiden lassen. Ich bin sehr froh, daß Sie durch Ihre Verlobung dieses Drama ausgefallen haben“, scherzte er in seiner gemütlichen Weise.

„Aber Dietl, du bist wieder einmal unglaublich“, schalt seine Gattin, halb lachend, halb ärgerlich. „Nein, nein, Herr Graf, ganz andere Absichten hatte ich mit Ihnen.“

„Dach ich diese Absichten nicht kennen lernen, verehrteste Frau Baronin?“ forschte Graf Rainer lachend.

Diese sah zu der Gräfin Gerlinde hinüber, der ihre beiden Söhne und einige Kameraden ein wenig den Hof machten.

„Nein, nein, das sage ich Ihnen jetzt nicht mehr, das bleibt mein Geheimnis. Aber mag es drum sein, wenn Sie nur recht glücklich werden.“

Das Rittberger Herrenhaus war sehr viel kleiner als Schloß Ramberg und bei weitem nicht so kostbar eingerichtet. Aber traut und behaglich war es in den lieben alten Räumen, und es gab so leicht niemand, der sich in diesem Hause nicht wohl gefühlt hätte. Die echte, anspruchslose Gastfreundschaft und die unbezweungene Herzlichkeit, mit der die Rittbergs ihren Gästen entgegen kamen, war sehr wohltuend. Auch die beiden Söhne waren frische, lebenswürdige Menschen, die in einem reizenden Verhältnis zu ihren Eltern standen. Diese vier Menschen verkehrten stets in einem heiteren, gemütlichen Miteinander, der sehr wohlthuend war, weil man die warme Herzlichkeit immer durchblicken sah. (Fortsetzung folgt.)

ganzen Ku
Lob- und
richten und
des ersten
p. Wo
jungen Bu
die für
und Anfa
Der Rittb
Wahrchein
Diebstahl
verloren w
Kriegsgefa
haben.
Kriegsge
Nachdem
fentlichen
der immer
des ungen
einer resst
führt habe
verbleibend
ten Ernte
ter Tage
Getreideein
die in die
früher fehl
entgegen d
Verfälschun
Protraktion
lassen. An
Zurück zur
Bevölkerung
5 Millionen
Frühjahr e
stimmtheit
den sein wi
April hinei
Schaden an
gemachten
folgedessen
manchen C
können und
Mit dem w
Vorräte wi
Lieferungen
nicht mehr
für fehlend
ist, wird je
getreidebes
fahmengen
la. Kan
neralverfau
lichen R
tag, den
beimhöch
terestant zu
ran eine B
aufgesch
fenteller-Br
stättfindet
geführt we
Reich der
Dori
nicht, noch
Vorteilung
p. Zug
Tagen wur
seine Mut
Götterstraß
Mähe ein
jugendliche
klärung des
bei der Po
täter soll e
p. Kala
Spezialreus
im Werke
der Deute
den, der g
verfälscht
Das C
Dem M
Deliktsthr.
verliehen.
Ausg
Heinrich S
Kranke
Geleitete G
hauften,
Unteroffizie
Schwein
Friedrich P
vermisst
Heinrich S
gefallen.
Geleitete A
hauften,
schalt es
Heinrich W
vermisst
Friedr. Cla
Schlar Dah
Gust. Gömer
Amt
r. Hidd
Spende sam
bis jetzt 181

Bekanntmachung

L. 100/5. 17. R. A. A.

betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen.

Vom 13. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. Sept. 1915, 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Felle von:

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunde;
- c) zahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden;

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden die Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserl. Marine sind.

§ 2.

Höchstpreise.

a. Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. A. A. meldepflichtig geworden ist.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschädigt, zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Eingziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktien-Gesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Innerhalb dieser Grenzen ist der Höchstpreis je nach Gewicht und Beschaffenheit der Felle verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktien-Gesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktien-Gesellschaft) höchstens zahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. A. A. erlassenen Ausführungsbestimmungen über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b. Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. A. A. meldepflichtig geworden ist und dessen nachträgliche Verzinsung gemäß § 13 der genannten Bekanntmachung nicht erlaubt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktien-Gesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen für:

1. Reh-, Dam- und Gemswildfelle, volltroden,
 - a) rothhaarige oder graue kurzhaarige Felle 4 M. für 1 kg Trodengewicht,
 - b) graue langhaarige oder doppelhaarige Felle 3 M. für 1 kg Trodengewicht,
2. Rotwildfelle, volltroden,
 - a) rothhaarige oder graue kurzhaarige Felle 3,25 Mark für 1 kg Trodengewicht,
 - b) graue langhaarige Felle 2,50 M. für 1 kg Trodengewicht,
3. Hundefelle,
 - a) gefälzt: 0,70 M. für 1 kg Grüngewicht, volltroden 1,20 M. für 1 kg Trodengewicht;
4. Schweinefelle,
 - a) Felle von zahmen Schweinen gefälzt: 1,70 M. für 1 kg Grüngewicht, volltroden 3,40 M. für 1 kg Trodengewicht;
 - b) Felle von wilden Schweinen gefälzt: 1,10 M. für 1 kg Grüngewicht, volltroden 2,20 M. für 1 kg Trodengewicht;
5. Seehundfelle,
 - a) gefälzt 2,50 M. für 1 kg Salzgewicht.

§ 4.

Beschaffenheit der Felle.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur:

- a) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild, Hunden und Seehunden, die möglichst fleischfrei, mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und ohne Beinnochen zur Ablieferung kommen;
- b) bei Schweinefellen, die mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgezogen sind;
- c) bei troden abzuliefernden Gefällen, wenn es volltroden ist;
- d) bei gefälzten Schweine- und Hundefellen, wenn das durch Wiegen ermittelte Grüngewicht in un-

verfälschter Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist; bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Schweinen und Hunden, die nicht gefälzt werden konnten, wenn das Gewicht in volltrodenem Zustande durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist.

§ 5.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 4 entspricht,
2. für Felle, die stark mit offenen Engerlingen oder Geschwüren behaftet sind,
3. für stark haarlassende und verstunkene Felle,
4. für stark im Kern zerschnittene Felle,
5. für stark zerschnittene und stark löcherige Felle, um je $\frac{1}{2}$, jedoch insgesamt nicht mehr als die Hälfte des Grundpreises,
6. für ganz besonders schwer beschädigte, sogenannte Brack-Brack-Felle, um insgesamt $\frac{1}{2}$ des Grundpreises.

§ 6.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umschlagkempel und die Kosten der Salzung und einmonatigen Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Restbandkonto hinzugebucht werden.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Das Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2 a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2 b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen zu gewärtigen.

§ 8.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Lederzweigungsamt (Lebermeldestelle) Berlin W 9, Budapesterstr. 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 13. Juni 1917 in Kraft. Münster, den 31. Mai 1917.

Das Königliche Stellvert. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Fhr. von Bayl,

General der Infanterie.

R. A. A. Nr. 24 700.

Herford, Bremen, 12. Juni 1917.

Ganz plötzlich und unerwartet entschlief gestern Abend um 11 Uhr nach kurzer, schwerer Krankheit mein lieber Mann, unser guter Vater, Schwiegervater, Großvater, Bruder, Schwager und Onkel, der Rentner

Heinrich Sewing

im Alter von 72 1/2 Jahren.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Frau Mathilde Sewing
geb. Quast.

Die Beerdigung findet am Sonnabend, den 16. Juni nachmittags 1 1/2 Uhr, in der Trauerhalle in Herford, Westhofstraße Nr. 11, statt.

Bekanntmachung!

Alle diejenigen Familien im Stadtkreise Herford, welche Kinder aus Großstädten oder aus dem Industriegebiet zum Erholungsanfecht aufzunehmen haben, werden ersucht, dies umgehend, spätestens bis zum 20. Juni 1917 im Rathhaus Zimmer 55 (1. Stock) zu melden.
Herford, den 13. Juni 1917.

Der Magistrat.

Verein für Säuglingsfürsorge Herford.

In der Zeit vom 15. Juni bis 1. Juli fallen die Sonntagspredigten aus.

Kriegsfamilien-Unterstützungen

werden Sonnabend, den 16. Juni 1917, von vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr ausbezahlt:

Zahlungsliste Nr. 1 bis 800 am Schalter 1
" Nr. 801 bis 1600 am Schalter 2
" Nr. 1601 bis 2400 am Schalter 3
" Nr. 2401 bis 3200 am Schalter 4
" Nr. 3201 bis 4000 am Schalter 5

Die Erledigung anderer Kassengeschäfte, dringende Fälle ausgenommen, kann an diesem Tage nicht erfolgen.

Herford, den 13. Juni 1917.

Kämmereikasse.

Militärische Jugendvorbildung.

Sonntag, den 17. d. M., findet der Endkampf im Wehrturm statt.

Nachmittags 3 Uhr:

Abmarsch aller Jungmänner vom Alten Markt aus. Der Endkampf beginnt auf der Kiewiese und endet auf dem Bürgerschulplatz um 6 Uhr. Musik beim Abmarsch und während des Wettrenns stellt die Kapelle des hiesigen Ersatz-Bataillons unter Leitung des Königl. Musikmeisters Herrn Sühle.

Alle unsere Mitbürger werden freundlichst zur Teilnahme eingeladen.

Die Leitung.

Brinkmann's Theateraal - Herford.

Freitag, den 15. Juni, abends 8 1/2 Uhr:

Gastspiel der

Dortmunder Künstler-Spiele

Dirigiert von M. Kammann und E. Verru

unter Mitwirkung der ersten Kräfte des

Dortmunder Stadt-Theaters.

Großer Lustspiel-Abend

I. Einer von beiden. Lustspiel in einem

Aufzuge v. M. Wilhelm.

II. Unter vier Augen. Lustspiel in einem

Aufzuge von Ludwig Fulda.

III. Er ist nicht eifersüchtig. Lustspiel in einem

Aufzuge von A. G.

Preise der Plätze: Im Vorverkauf in der Buchhandlung

Korff, Alte Markt und im Hagenstraße 11, Wessell, Her-

ford: Sperrig 2,50 M. - Erster Platz 1,40 M. - Zweiter

Platz 0,80 M. - Gallerie 0,40 M. An der Abendkasse:

Sperrig 2,50 M. - Erster Platz 1,65 M. - Zweiter Platz

1,00 M. - Gallerie 0,50 M.

Militär zahlt an der Abendkasse die Hälfte.

Nachmittags 4 1/2 Uhr:

Große Kinder-Vorstellung

Lügenmädchen und Wahrheitsmädchen

Märchen in 3 Bildern von C. A. Götter.

Eintrittspreise: Sperrig 1,00 M. - Erster Platz 0,50 M.

Zweiter Platz 0,30 M. - Gallerie 0,20 M.

Willy Jödicke

Zahnarzt niker.

Gertrudstraße 3.

Sprechstunden:

Nur Sonntags von

morgens 8 - abends 7 Uhr.

Raninden

Masse B. R. billig abgegeben.

Stiftberg, Steinweg 17.

Ich habe Telefonanschl.

Nr. 463

B. Kunkel.

Freibank Markthalle.

Freitag nachmittags 2 Uhr

Schweinefleisch.

Sommerprossen

kann jed. in 10 Tag. gänzlich

befreit. Anst. kosten. ges.

Nachmarkte.

Frau Emma Brandenburg-Louise, Berlin N. 15.

Lüdtige

Schneiderinnen

bei dauernder Beschäftigung

sofort gesucht.

Louis Ranzow

Alter Markt.

Kaufe jedes Quantum

Stachelbeeren

zu höchsten Preisen.

Aug. Linkmeyer, jun.

Abmjerstraße.

Einige jugendliche

Arbeiter

für sofort gesucht.

Adolf Hartenstein

St. 11.

Haben Sie alte Sachen

zu verkaufen, dann

injizieren Sie in der

Herforder Zeitung

für Stadt und Land

haglich d

Pilgrim & Rottling.

Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford.

für Stadt

und Land

Verlagsstelle: Herford, Kranstr. 29/31. Fernruf 83

Die Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Bezugspreis Ausgabe Fr. 1/2, fädel. 1.20 M., bei Postbezug 1.50 M. u. Bestellgeld. Ausgabe d. mit „Leben im Bild“ 30 Pf. mehr. Preis der 1spalt. Kleinzeile für Stadt u. Landkreis Herford, Oeynhausen u. Amt Rehme 15 Pf., sonst 18 Pf.



Regelmäßige anentgeltliche Beilagen: Herforder Erzähler (täglich), Am Pflug (monatlich zweimal), Haus und Hof (monatlich zweimal), Fabeln und Handwerk (monatlich einmal), Für Jäger und Natursfreunde (monatlich einmal), Mode für alle (monatlich zweimal).

General-Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Amtlicher Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 137

Herford, Donnerstag, den 14. Juni

1917

Frühlingsfahrten in den Kreis Herford. Die Heimat als Sommerreise.

„Pumpkinidel, Methuonidel, Schinken,
Ollen Maoren ut de Pille drinken.
Et giff fin Kuchen um fin Praohlen.
D wu schon is min Welsaolen!“

So preist der sprichwörtliche Westfale im derbhumoristischen plattdeutschen Dialekt die Vorzüge seiner Heimat — oft ohne sich derselben dabei (gesehen wir's nur einmal offen) in der rechten Weise bewußt geworden zu sein. Nicht nur nach außen hin, nein, sogar dem sonst so laudstolzen Eingewiesenen selbst ist die Heimat vielfach das geblieben, als was sie fast überall noch gilt, eine „terra incognita“ (fremdes Land). Oder ist sie's nicht? Wir werden es gleich sehen! Sind nicht aus unserer engeren und weiteren Heimat, aus Herford Stadt und Land, alljährlich Hunderte von Familien, Tausende von Einzelpersonen nach Ost und West, Nord und Süd, hinausgezogen in Auslandsbäder und kostspielige andere Erholungs-orte? Haben nicht ebenso viele dann, wenn es galt, einmal ein Stück Heimat zu genießen, gesagt: „Das kann ich alle Tage sehen; ich möchte lieber da- oder dorthin?“ Wer will's abtun? — Vor nunmehr drei Jahren ist beispielsweise in der „Herforder Zeitung“ eine Abhandlung wiedergegeben worden über das Herforder Museum, in welchem der Verfasser, ein Neuling im Ort, gar manches Schöne und Sehenswerte fand. Das Museum steht trotzdem vereinsamt, kaum, daß damals für ein paar Tage der Besuch ein wenig reger wurde. Wie hiermit, schaut's bei uns auch in Bezug auf viele andere Dinge aus.

Einer unserer toten Gelden, Hermann Bus, der edle Sohn des Sachsewaldes, hat einmal in bitterer Entrüstung gesagt: „Kein Volk der Erde ist so arm an äußerer Eigenart, so weltbürgerlich vernünftig, so um sein ureigenes Ange-sicht gebracht, wie wir!“ — Wollen wir bei ehrlicher Prüfung seinen Worten nicht im großen Ganzen auch recht geben, wenn wir die Stärke unseres Heimatgefühls an ihnen abmessen? Wollen wir darum gerade in dieser Zeit in uns wieder lebendiger werden lassen: ein verjüngtes Wertungsgefühl für die Lebenswürdigkeit unseres Kreises und für seine zahllosen Reize. — „Warum in die Ferne schweifen? Sieh, das Gute liegt so nah!“ Darum kommt, schau' und genieße mit mir ein Stück deiner Heimat.

Wer Herfords nähere und weitere Umgebung durchwandern will und nicht ortsfremd genug ist, tut gut, sich mit Führer und Karte zu bewaffnen. Beide sind in jeder Buchhandlung erhältlich. Weitere Auskünfte gibt sehr gern der städtische Verkehrsverein, oder auch die Schriftleitung der „Herforder Zeitung“.

Beginnen wir, indem wir Herford als Ausgangspunkt unserer Fahrten betrachten, mit einem Ausfluge nach Blotho im Westfale. Wir haben in dem Städtchen gleich eine Perle an der glänzenden Schnur der Sebenswürdigkeiten des Kreises vor uns. Manches Schmuckstück alter Baukunst bergen seine Mauern, die schöne Umgebung ladet zu einer Fülle von Spaziergängen und Fahrten ein, so den sagenhaften Desberg hinan oder die Weiler hinab, Fernbilde und Aus-gucke ins Land sind mannigfaltig vorhanden, auf-wärts bis zum natürlichen Riesendamm des Westerdurchbruchs. — Wer sich für die heimliche Landakademie erwärmen will, kann in Blotho manches darüber sehen und hören. — Ein Gleiches bietet ihm Bünde, das unter nächster Aufenthalt sein mag. Ueber Lippinghausen und Elshausen mit dem unweit gelegenen alten Kirch-dorf Hiddenshausen, ist es in abwechslungsreicher Wanderung bequem zu erreichen. Kurz vor dem Ziel festelt uns der geistlich viel genannte Döberg. Bünde erweckt, wie Blotho, die Schau-lust durch seine engen Gassen und breiten, neuen Straßen — ein getreues Bild seines raschen, fort-gepflanzten Aufblühens. Auch hier hat die Umge-bung gar manchen schönen Punkt, nach dessen Be-sichtigung sich's in der gemächlichen Stadt gar be-haglich der Ruhe pflegen läßt. Dem leicht Er-müdeten sei zum Ueberflus noch gesagt, daß ihm die gute Eisenbahnverbindung überall rasche Heimkehr gewährleistet.

Es folge Erker, das betriebsame, echt westfälische Dorf jenseits der Egge. Der Weg dahin ist dankbar und reich an lohnenden Absteuern in die Wälder, nach Däube und ins Lat der Satze oder der Werre. Gelegentlich zur Erholung bietet Erker in seiner stillen, behäbigen Lage ebenfalls gemächliche. Wer es bezieht, darf auf dem Rückwege die Voore und den Krautrug nicht übergehen.

Und nun die alte, viel genannte, berühmte Königsstadt Wittekind's, Enger, auf welches an dieser Stelle schon mehrfach hingewiesen wurde. Prachtvolle, im niederländischen Stil treu erhaltene Bauten scharen sich um die uralte Kirche, die, mit dem kleinen Friedhof im Vordergrunde, das Stadtbild beherrscht. Haben wir hier gefühlvoll geschweigt, so besuchen wir das Innere des Ortes, erleben uns an seinen mannigfachen Erinnerungsstätten und finden alsdann im Gemeindefestsaal mit seinen Gemälden stimmungsvoll lokalhistorische Ereignisse wiederbelebt.

Wer den 210 Meter hohen Homberg noch nicht näher kennt, mag wissen, daß er einer der herrlichsten Aussichtspunkte unseres Kreises ist und viele Blicke ins Westfale, bis nach Bünde, Rönnefeld und zur Porta bietet. Ein alter Postweg führt von ihm über Bischofsheidegen gen Löhne, zur Raft ladet die Bieregge'sche Wirt-schaft an seinem Fuße ein. Von der Oberbühner Chaussee, über die Schweicheler Mühle und das kurze Rühnspähe Gehöft hinweg ist der Homberg leicht zu erreichen. — Auch nach Bad Leynhausen ist's von hier aus nicht mehr weit, und ein Gang durch den Park, verbunden mit dem Anhören eines Abendkonzerts, dürfte den Tag würdig abschließen.

Überall führen viele Wege in den Wald. So bleibt es denn auch hier gleich, ob wir — der Bequemlichkeit halber — von Herford oder einem der zahlreichen anderen Punkte aus unsere Heimat durchwandern. Wir finden allenthalben erfüllt, was Edwin Schilling und Ferdinand Freiligrath im „malerischen und romantischen Westfale“ auch von ihr Rühmewort in so beredten Worten. Die Wahl ist leicht und trägt nicht. Jederorts tun sich uns ihre Eigenheiten auf, allenthalben er-scheinen und erfreuen uns ihre gesunden Reize. Selbst heute noch verhältnismäßig billige Unter-kunft macht dem, der keine Ansprüche nach der Zeit streift, Städtchen und Dörfer, Gasthäuser und Höfe zur Sommerfrische oder zu längerem Auf-enthalt vorzüglich geeignet. Und wer nach kür-zerer oder größerer Dauer der Erholung von ihnen ohne jene gehobenen, ermüdenden und heute oft auch lästigen Reisen ins Berufs- und Erwerbs-leben zurückkehrt, der wird sicherlich auch während friedlicherer Jahre gern mit der Heimat vorlieb nehmen — weil er sie erst entdeckt haben mußte, um sie recht verstehen und genießen zu können.

Eine Anzahl lohnender Vorschläge zu Fahrten ins Heimatgebiet sei hier noch kurz angegeben. Zu Aufenthalt und Besuch empfehlen sich: Lütten-berg und Stutenberg an Hand der Karte des Herford-Salznasser Waldes, Schwarzenmoor und die Egge noch zu erreichen, ist im Anschluß daran nicht übermäßig anstrengend. Kirchleugern, Oberndorf, Uhlensburg, Böhmte füllen einen halben Tag für sich aus. Sondern, Schweicheln und Falkenberg machen sich für eine weitere Fahrt be-zahl: Stedepfund, Laar, Otterpeide finden da-neben ebenfalls viel zu wenig Beachtung. Weiter seien genannt Ederbüsch, St. Quernheim, Völschdingen, Wallücke und, als „mit zu uns gehöri-g“ Ahnfen und das nahe, freundliche Schötmar. — Wenn aber an all' diesem noch nicht genug ist, der ziehe einen weiteren Teil Ravens-berger und Lippinger Landes in den Bereich seiner Pläne hinein, dann wird er den Frühling und Sommer über genugsam zu wandern haben und mehr als befriedigt sein von dem, was er sah und erlebte.

Glückauf zu froher Fahrt! A. P.

Rechtsfragen bei den Lebensmittelfakten.

Es ist nicht zu verwundern, daß sich die Gerichte, namentlich in letzter Zeit, in erhöhtem Maße mit der Frage zu beschäftigen haben, unter welchem rechtlichen Begriff die Lebensmittelfakten zu erfassen sind. Die Rechtsprechung auf diesem Gebiete ist noch sehr uneinheitlich und ein Urteil des höchsten Gerichtshofes liegt u. B. noch nicht vor. — Wie noch erinnerlich verhandelte vor kurzer Zeit die Strafkammer Dortmund drei Anklagen gegen drei Arbeiterinnen, die sich der Fäl-schung von Fettarten schuldig gemacht hatten. Sie hatten auf den Karten den Vermerk der Lebensmittel-Zentrale, wonach sie ihr Quantum schon erhalten hatten, ausstrichen und verfuhr, das Quantum noch einmal zu erhalten. Die Handlung war aber so plump, daß sie sofort angefallen wurden. Die Strafkammer, der die Fälle überwiesen waren, hatte sich für unzuständig er-klärt, weil es Fälschung von öffentlichen Urkunden an-nahm, jedoch die Erledigung vor dem Schwurgericht er-folgen mußte. Die Geschworenen sahen aber die ganze Sache wesentlich milder an, sie erklärten in den Ver-urteilungen eine „Fälschung von Legitimationspapieren“, worauf der Gerichtshof auf Strafen von drei bis fünf Tagen Haft erkannte.

Ein Fall ähnlicher Art beschäftigte jetzt das Kölner Schöffengericht. Es kam zu einer ebenso milden Auffassung der Straftat, und hat damit nachdrücklich dem Rechts-empfinden weiter Volkstreu entgegengebracht. Der Sachver-halt lag hier so, daß eine alte, bisher unbekannte Paf-frau einige Lebensmittelfakten gestohlen hatte, jedoch, wenn das Gericht Diebstahl annehmen auf Gefängnis hätte erkannt werden müssen. Der Verteidiger hat, die alte Frau vor dem Gefängnis zu bewahren und schlug dem Gericht vor, bei der Straftat — Mundraub anzunehmen. Das Gericht schloß sich auch tatsächlich diesem Gesand-ten an und erkannte nur auf eine Geldstrafe von zehn Mark. In der Begründung des Urteils brachte der Vor-sitzende allerdings zum Ausdruck, daß die Entscheidung des Gerichtshofes vielleicht zu Bedenken Anlaß geben könnte. So könnte man dann auch den Diebstahl von Geld als Mundraub bezeichnen. Das Gericht habe sich aber auf den Standpunkt gestellt, daß die Lebensmittel-fakten die Stelle von Scheinen vertreten.

Ein etwas anders gelagerter Fall kam vor dem Schöffengericht Halle zur Verhandlung. Hier handelte es sich um eine Heilmittelfabrik, die einige Brotmarken aus der amtlichen Aufbewahrungsstelle entwendet hatte. Die Anklage gegen sie lautete auf Vergehen gegen § 133 St. G. B. Dieser Paragraph bedroht denjenigen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, der Gegenstände entwendet, die sich in amtlicher Verwahrung be-finden. Der Verteidiger machte hier zu Gunsten seiner Klientin geltend, daß diese sich garmacht klar darüber gewesen sei, daß die Brotmarken in amtlicher Ver-wahrung befanden hätten. Er plädierte daher nur auf einfachen Diebstahl. Das Gericht schloß sich den Aus-führungen des Verteidigers an und erkannte wegen ein-fachen Diebstahls nur auf eine Strafe von zwei Tagen Gefängnis.

Die Kriegsteilnahme der deutschen Gewerkschaften.

Die Arbeit der deutschen Gewerkschaften ist bis zu Beginn des Krieges zahlreichen Vorurteilen begegnet. Presse und Regierung haben die Organisationen der Ar-beiterchaft mit wenigen Ausnahmen als staatsgefährlich und als Störenfriede der wirtschaftlichen Ordnung be-trachtet. Wie vieles andere hat auch der Krieg diese An-sicht zum alten Eisen geworfen und besonders von Re-gierungsseite hat man einsehen gelernt, wie große Werte von Intelligenz, menschlicher und materieller Hilfskraft durch die unermüdliche stille Tätigkeit der deutschen Ar-beiterchaft im Laufe der Jahre aufgesammelt wurden. Im Laufe der drei Kriegsjahre hat sich wiederholt ge-zeigt, wie große Dienste die Gewerkschaften bei der Auf-rechterhaltung des nationalen Wirtschaftslebens und bei der äußeren Anspannung aller Arbeitskräfte im Dienste des deutschen Volkes geleistet haben. Angesichts dieser Tatsache sah sich der Staatssekretär Dr. Delbrück bereits im März 1915 veranlaßt, den deutschen Arbeiter-organisationen ein ehrendes Zeugnis auszustellen. Er erklärte im Reichstage, daß die Gewerkschaften keines-wegs Negationswerkzeuge seien und daß ihre Aufgabe in erster Linie wirtschaftlicher Art sei und daß ohne sie unser Wirtschaftsleben gar nicht mehr denkbar wäre.

Einer der Männer, die ihre Intelligenz und ihre Ar-beitskraft seit Jahren opferwillig in den Dienst der Ar-beiterchaft gestellt haben, der Redakteur des Korrespon-denzblattes der deutschen Gewerkschaften, Paul Umbreit, hat sich jetzt der Mühe unterzogen, in einem kleinen Werk „Die Leistungen der deutschen Gewerkschaften im Welt-krieg“ eine knappe Zusammenfassung der Kriegsarbeit der deutschen Gewerkschaften zu geben. In seiner, jeder Phrasen entbehrenden Sachlichkeit ist Umbreit's Werk ein getreues Spiegelbild der Art, in der sich die gewerk-schaftliche Organisation der deutschen Arbeiter stets be-wegt und auch weiter entwickelt hat.

Umbreit schildert die Anfänge der Gewerkschafts-bewegung, die Leiden der Organisation unter dem So-zialistengesetz, die Kämpfe gegen die Ausperrungen zu Beginn des vorigen Jahrhunderts und zeigt dann die katastrophalen Wirkungen des Krieges auf den deutschen Arbeitsmarkt. Hier hat die Arbeit der Fachverbände eingegriffen und dank dem schnellen und entschlossenen Ein-greifen der Vereinigungen ist die deutsche Arbeiterchaft von der Katastrophe bewahrt worden.

Einige Ziffern sollen zeigen, welche große Leistungen die deutschen Gewerkschaften auf dem Gebiete der Kriegs-unterstützungen und der Arbeitslosenfürsorge vollbracht haben. Bis zum 30. Januar 1915 wurden an die Fa-milien der Kriegsteilnehmer 6,18 Millionen, bis Ende 1916 14,78 Millionen Mark gezahlt. Aus eigenen Mit-teln trug die deutsche Arbeiterchaft eine gewaltige Last, bis staatliche und städtische Behörden tätig eingriffen und die Neuorganisation des deutschen Arbeitsmarktes vollzogen war.

Ebenso wichtig wie diese materiellen Unterstützungen ist die Mitarbeit der Gewerkschaften bei der Einstellung des deutschen Wirtschaftslebens auf die Kriegswirtschaft. Sie haben tätigen Anteil an der wichtigen Frage der Nahrungsmittelverteilung genommen, und nach einem Wort Groenens war die Durchführung des Hilfsdienst-gesetzes ohne die deutschen Gewerkschaften unmöglich.

Die besonderen Umstände haben den Wert der deut-schen Gewerkschaftsbewegung für das gesamte deutsche Volk deutlich vor Augen geführt, und es bleibt zu hoffen, daß diese Entwicklung im Frieden ihren Fortgang nimmt zum Nutzen der deutschen Arbeiterchaft und des gesamten deutschen Volkes.

Wie die Jarenfamilie in der Gefangenschaft lebt.

Über das Gefangenleben des Erzars und seiner Familie in Jarosko Selo macht ein russischer Journa-list, Zimne, im „Journal“ sehr eingehende Mitteilungen. Dem Erzars, seiner Gattin und den Kindern ist nicht freie Bewegung auf dem ganzen Gebiete von Jarosko Selo gestattet, vielmehr sind sie alle in einem Teil der großen Anlagen, dem sogenannten Alexanderpalast, unter-gebracht. Nikolaus Romanow bewohnt ein Gemach, das streng von den Räumen der Erzarin und der Kinder ab-getrennt ist. Auch mußte er das ehrenwürdliche Ver-sprechen ablegen, daß er niemals den Versuch unter-nehmen würde, irgendwie mit seiner Gattin in Ver-bindung zu treten. Diese Bestimmung wird so streng durchgeführt, daß immer, wenn der Erzars seine Kinder besucht, die Jarin vorher in ein Gemach im hinteren Flügel des Palastes gebracht wird. Von der Außenwelt sind nicht nur die Mitglieder der Familie Romanow, sondern auch die wenigen bei ihnen verbleibenden Beglei-ter abgetrennt. Entgegen seiner früheren Ge-wohnheit steht Nikolaus Romanow jetzt erst gegen 10 Uhr morgens auf. Nach dem Tee läßt er sich durch einen Soldaten Zeitungen kaufen und zwar meist den „Nesled“ und die „Wostok-Zemlja“. Außerdem ist er auf den Mos-kauer „Nesledje Selo“ abonniert, das Blatt wird ihm regelmäßig unter der Adresse zugelandet: Nikolaus Alexandrowitsch Romanow, Alexander-Palast. Die zweite Mahlzeit nimmt der Erzars um 1 Uhr ein, die Hauptmahlzeit um 8 Uhr abends. Um 1 Uhr genießt er nur Gemüse und eine Nachspeise, abends wird auch ein Fischgang aufgetragen. Fisch hingegen niemals. Auch wird versichert, daß der Erzars sich von jeglichem Alkoholgenuss fernhalte, so daß die ihm zugewandene halbe Flasche Rotwein immer wieder unberührt abge-tragen wird. Die Küche wird auch jetzt noch von dem französischen Küchenchef Charles Olivier geleitet, der zur täglichen Verköstigung jedes Mitgliedes der früheren Jarenfamilie die Summe von 12 M. erhält. Nur der frühere Jarenwitsch darf wegen seines tranken Zustandes besondere Wünsche hinsichtlich der Speisenzusammen-stellung äußern. Jeden Morgen nach dem Frühstück geht der Jar in Oberhemdform im Garten des Palastes spazieren, wobei der diensttuende Offizier stets in seiner Nähe bleibt. Zweimal täglich begibt sich die Familie in die an den Palast angebaute Kirche, aber auch dort bleibt der Erzars streng von seiner Gattin getrennt. Die frühere Jarin soll eine geradezu krankhafte Schwermut an den Tag legen. Abgesehen von ihren Kindern, hat sie für nichts Weltliches Interesse. Sie beschäftigt sich haupt-sächlich mit frommen Büchern, im Postverkehr genießt sie nur Karten mit kirchlichen Bildern, und sie unterzeichnet stets mit einem einfachen A und einem Kreuz. Der Erzars scheint überhaupt ganz gleichgültig geworden zu sein, jedenfalls stellt er nie Fragen, die sich irgendwie auf Tagesereignisse beziehen. Jeder Gefangene wird ständig von Wachtposten begleitet, die in allen Gängen und Ecken des Palastes verteilt sind. Das Gebäude selbst ist mit einer dreifachen Linie von Wachmannschaften umgeben.

Unsere heutige Nummer umfaßt 8 Seiten.

Verantwortlich für den Text- und Inseratenteil: Fr. Kuhle, Herford.

Gültig
vom 1. Juni ab.

Sommer-Fahrplan 1917.

Gültig
vom 1. Juni ab.

Berlin—Hannover—Bielefeld—Köln															Bielefeld—Lage—Hannover															
		D	Muz	D	D	D	D	E	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D
		1-3	1-3	1-3	1-3	1-3	2-4	1-2	3-4	2-4	1-3	2-4	2-4	1-3	2-4	1-3	2-4	1-3	2-4	1-3	2-4	1-2	2-4	1-3	2-4	1-3	2-4	1-3	2-4	1-3
Berlin F	ab	834	854	912	932	952	1120																							
Berlin L	an	1253	1273	1331	1351	1371	1539																							
Hannover	ab	103	123	181	201	221	389																							
Bunke	an	125	145	203	223	243	411																							
Stadthagen	an	157	177	235	255	275	443																							
Bielefeld	an	209	229	287	307	327	495																							
Bielefeld	an	253	273	331	351	371	539																							
Bielefeld	an	297	317	375	395	415	583																							
Bielefeld	an	341	361	419	439	459	627																							
Bielefeld	an	385	405	463	483	503	671																							
Bielefeld	an	429	449	507	527	547	715																							
Bielefeld	an	473	493	551	571	591	759																							
Bielefeld	an	517	537	595	615	635	803																							
Bielefeld	an	561	581	639	659	679	847																							
Bielefeld	an	605	625	683	703	723	891																							
Bielefeld	an	649	669	727	747	767	935																							
Bielefeld	an	693	713	771	791	811	979																							
Bielefeld	an	737	757	815	835	855	1023																							
Bielefeld	an	781	801	859	879	899	1067																							
Bielefeld	an	825	845	903	923	943	1111																							
Bielefeld	an	869	889	947	967	987	1155																							
Bielefeld	an	913	933	991	1011	1031	1200																							
Bielefeld	an	957	977	1035	1055	1075	1244																							
Bielefeld	an	1001	1021	1079	1099	1119	1288																							
Bielefeld	an	1045	1065	1123	1143	1163	1332																							
Bielefeld	an	1089	1109	1167	1187	1207	1376																							
Bielefeld	an	1133	1153	1211	1231	1251	1420																							
Bielefeld	an	1177	1197	1255	1275	1295	1464																							
Bielefeld	an	1221	1241	1299	1319	1339	1508																							
Bielefeld	an	1265	1285	1343	1363	1383	1552																							
Bielefeld	an	1309	1329	1387	1407	1427	1596																							
Bielefeld	an	1353	1373	1431	1451	1471	1640																							
Bielefeld	an	1397	1417	1475	1495	1515	1684																							
Bielefeld	an	1441	1461	1519	1539	1559	1728																							
Bielefeld	an	1485	1505	1563	1583	1603	1772																							
Bielefeld	an	1529	1549	1607	1627	1647	1816																							
Bielefeld	an	1573	1593	1651	1671	1691	1860																							
Bielefeld	an	1617	1637	1695	1715	1735	1904																							
Bielefeld	an	1661	1681	1739	1759	1779	1948																							
Bielefeld	an	1705	1725	1783	1803	1823	2000																							
Bielefeld	an	1749	1769	1827	1847	1867	2040																							
Bielefeld	an	1793	1813	1871	1891	1911	2090																							
Bielefeld	an	1837	1857	1915	1935	1955	2140																							
Bielefeld	an	1881	1901	1959	1979	1999	2190																							
Bielefeld	an	1925	1945	2003	2023	2043	2240																							
Bielefeld	an	1969	1989	2047	2067	2087	2290																							
Bielefeld	an	2013	2033	2091	2111	2131	2340																							
Bielefeld	an	2057	2077	2135	2155	2175	2390																							
Bielefeld	an	2101	2121	2179	2199	2219	2440																							
Bielefeld	an	2145	2165	2223	2243	2263	2490																							
Bielefeld	an	2189	2209	2267	2287	2307	2540																							
Bielefeld	an																													

Bekanntmachung

L. 50/5. 17. A. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen, von Walroßhäuten, Renn- und Elentierfellen, sowie von Leder daraus.

Vom 13. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 51, 549 und 684) **) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle abgezogenen Häute und Felle von:

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunden;
- c) zahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden;
- e) Walroßen;
- f) Renn- und Elentieren;
- g) alles aus den unter a bis f bezeichneten Häuten und Fellen hergestellte Leder.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind;

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme.

Hiermit werden beschlagnahmt:

1. die Häute und Felle der im § 1 genannten Tiere, soweit sie im Inlande angefallen sind, einschließlich der bereits eingearbeiteten Häute und Felle;
2. alles im § 1 unter g) genannte Leder in jeder Form, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zuchtzucht oder Gerbervereinigung befindet.

Als inländisches Gefälle im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Häute und Felle aus den besetzten feindlichen Gebieten und Operationsgebieten, sowie die Häute und Felle aller auf deutschen Schiffen angekommenen Tiere.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Gegenständen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt, sofern die an die Veräußerung und Lieferung geknüpften Bedingungen des § 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

- a) von dem Besitzer des Tieres an eine Häuterverwertungs-Vereinigung, sofern er ihr zur Einlieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle seit spätestens 1. Juli 1916 vertraglich verpflichtet ist, und zwar bei gefallenen Fellen innerhalb zwei Wochen nach dem Abhäuten;
- b) von dem Besitzer des Tieres, der nicht seit spätestens 1. Juli 1916 einer Häuterverwertungs-Vereinigung zur Ablieferung der von dieser Bekanntmachung be-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbezahlt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwerft, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermessen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

ten Felle vertraglich verpflichtet ist, an einen Käufer, und zwar bei gefallenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;

c) von einem Händler (Sammler), der monatlich über 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angeammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler (f), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

d) von einem Händler, der monatlich höchstens 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angeammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

e) von einer Häuterverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuterverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuterverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler;

f) von einem zugelassenen Großhändler, der jedoch am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle, an einen Häuterverwertungs-Vereinigung (f), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

g) von einem zugelassenen Großhändler, der jedoch am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle, an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien. Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die gewerbsmäßigen Schlächter sowie Abbedereien und Wildbrethändler und alle Stellen, an welche die Felle veräußert werden dürfen, Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei Berufsschlächtern sowie Abbedereien und Wildbrethändlern: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger des Felles, Tag der Ablieferung, Anzahl der Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuterverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle, die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1 b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und das Gewicht.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingebung) durch die Gerbereien von einer zur anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Altiengeellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Altiengeellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

1. Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden:

a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.

b) Alle unter § 1 a, b und d bezeichneten Tiere müssen mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und Beinnochen abgehäutet werden. Schweine müssen mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgetrennt), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgehäutet werden.

c) Hunde-, Schweine- und Seehundsfelle sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten vom Verwahrer sorgfältig zu salzen. Falls Hunde- und Schweinefelle nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten gefalzen werden können, müssen sie unverzüglich getrocknet werden.

Die Felle von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild sind in jedem Falle sorgfältig zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sollen unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls in einem geschützten so aufgehängt werden, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

d) Schweine- und Hundefelle sind nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfestsetzung hat in den Abmaßen von 0,10 kg zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverfälschter Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles zu ver-

merken. Die Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sowie die Schweine- und Hundefelle, die nicht gefalzen werden konnten, sind in vollstodnem Zustande zu wiegen. Das so ermittelte Gewicht ist durch geeigneten Tintenstift auf der Fleischseite des Felles zu vermerken.

e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach den Gattungen getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum fünfzehnten Tage jeden Monats eine Liste für das ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuterverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c) Jede Häuterverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angeammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den sie ihre Waren liefern will.

d) Die Verbände von Häuterverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats ihnen gemeldete Gefälle nebst einer Rechnung darüber an die Sammelstelle in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 keine Veräußerungserlaubnis hat oder von ihr keinen Gebrauch gemacht hat, hat die in seinem Besitz befindlichen Felle dem Lederzuweisungsamt (Ledermedbestelle) Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei dem Lederzuweisungsamt (Ledermedbestelle) anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für das bis zum Ablauf des vorhergehenden Monats meldspflichtig gewordene Gefälle zu erstatten.

§ 7.

Meldepflicht

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 keine Veräußerungserlaubnis hat oder von ihr keinen Gebrauch gemacht hat, hat die in seinem Besitz befindlichen Felle dem Lederzuweisungsamt (Ledermedbestelle) Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei dem Lederzuweisungsamt (Ledermedbestelle) anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für das bis zum Ablauf des vorhergehenden Monats meldspflichtig gewordene Gefälle zu erstatten.

3. a) Das militärische Gefälle (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Häute und Felle der im § 1 angegebenen Tiere jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Häute und Felle).

b) Die Ablieferung und Verwendung dieses Gefalles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

4. Die Verarbeitung der von §§ 1, 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder sowie die Verfügung über die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse ist nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gestattet:

a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen.

b) Aus:

sind folgende Lederorten herzustellen:

1. Reh-, Rot-, Dam- und Gemswildfellen, Leder für Bandagenzwecke, Bekleidungsleder, Bodenleder, Schuhoberleder,

2. Hundefellen, Helmfutterleder, Bekleidungsleder, Schuhoberleder,

3. Fellen von zahmen oder wilden Schweinen, Bodenleder, Näh- und Bindariemenleder, Transparentleder, Gamaschenleder, Schuhoberleder, Treibriemenleder,

4. a) Seehundsfellen, Bodenleder, Schuhoberleder, b) Walroßhäuten, Bodenleder, Treibriemen- oder Gleisfuhleder,

5. a) Renntierfellen, Bekleidungsleder, Bodenleder, Bandagenleder, Schuhoberleder, Riemenleder,

6. b) Elentierfellen, Bodenleder, Bandagenleder.

Die unter 2, 3 und 4 genannten Häute und Felle müssen in sorgfältigster Weise entfettet werden.

c) Die Ablieferung der gemäß a und b dieses Paragraphen hergestellten Erzeugnisse *) ist in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamts der Kriegs-Rohstoff-Abtei-

*) Wegen der Weiterlieferung der angefallenen Haare werden noch besondere Vorschriften erlassen.

† Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums besondere Großhändler zu bestimmen, deren Liste im Reichsanzeiger und in Reichsblättern veröffentlicht werden wird.

lung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5.

Die Anweisungen des Lederzueisungsamts haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezügliche Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzueisungsamt entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg).

Artilleriewerkstätten, Marine-Bekleidungsämter, Kaiserliche Werften, Kaiserliche Torpedo-Werkstatt, Kaiserliche Marine-Depotinspektion, Friedrich Krupp, Aktiengesellschaft in Essen.

4. Auf Grund eines vom Lederzueisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabeheimes.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzueisungsamt (Abteilung Lederzueisungsstelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß verandfertig vorliegen.

2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Lederzueisungsamtes zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabeheimes gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Lederzueisungsamtes veräußern.

Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet vom Ausstellungslage des Freigabeheimes) zur Verwendung für Privatwende oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso das freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Lederzueisungsamtes in Leder anderer Art umgewandelt wird.

e) Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Lederzueisungsamtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung

noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zureichereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbedingung für alle unter c) erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R.R.V. festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Veräußerungen freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzueisungsamt oder auf dessen Anweisung von der Kriegsleder Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Lederzueisungsamtes der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabeheimes für die betreffenden Ledermengen erfolgt.

§ 10.

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzueisungsamt (Lederzueisungsstelle), Berlin W 9, Budapester Straße 5, auf den dort erhältlichen Vordruck zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a) bis f) einschließlich bezeichneten Häute und Felle, die aus dem Auslande eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle besonnen sind, nur folgende Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute und Felle unterliegen der Meldepflicht an das Lederzueisungsamt (Lederzueisungsstelle), Berlin W 9, Budapester Str. 5, von dem Vordruck für die Meldungen anzufordern sind. Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten und Fellen bei ihm oder seinem

Lagerhalter. Andere Personen, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute oder Felle im Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, wenn ihr Vorrat mindestens 200 Häute oder Felle beträgt und einen Monat im Inland gelagert hat, ohne einer Gerberei zugeführt worden zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a) Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und überflüssig lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Die besetzten feindlichen Gebiete stellen nicht als Auslande im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12.

Beschlagnahme des Leders.

Das aus ausländischem Gefälle hergestellte Leder unterliegt in gleicher Weise der Beschlagnahme wie das Leder aus inländischem Gefälle. Die Vorschriften des § 9 Ziffer b) bis h) finden Anwendung.

§ 13.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzueisungsamt (Lederzueisungsstelle), Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 14.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 13. Juni 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten werden die Einzelbeschlagnahmen der Häute und Felle von Rhes, Rot-, Dam- und Gemswild sowie Hunden, Schweinen und Seehunden aufgehoben.

Münster, den 31. Mai 1917.

Das Königl. Stellvert. General-Commando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Führ. von Gayl,

General der Infanterie.

R.-R.-St. Nr. 27.400.

Freiw. Feuerweh. Herford.
In den Händen einzelner früherer Mitglieder der Freiw. Feuerweh., deren Angehörigen oder Angehörigen befinden sich noch immer Ausrüstungsstücke — Mäße, Helme, Gurte, Beile, Seile usw. —, welche Eigentum der Stadt sind und deren Rückgabe bislang verweigert wurde.

Wir richten deshalb an die betreffenden Personen die dringende Aufforderung, diese Gegenstände an den Hauptmann der Wehr (Adjutant Witz. Menckhoff) oder deren Jüngwart (Meinert Heimr. Gert) innerhalb der nächsten 8 Tage zurückzugeben.

Diejenigen, die diese Aufforderung unbeachtet lassen, haben strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen.

Herford, den 8. Juni 1917.

Die Polizei-Verwaltung.

Ein Postillon

zum baldigen Eintritt gesucht

Zilker, Posthalter.

Wir suchen zum sofortigen

Eintritt einen

Packer.

Jürgens & Leimbach

Cigarrenfabrik.

Kaufmann,

dessen Geschäft durch Kriegs-

maßnahmen drach liegt, sucht

Stellung, am liebsten in einem

ferngewerblichen Betriebe.

W. A. Angeb. unter K. F.

10760 an die Geschäftsstelle

dieser Zeitung.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 sowie der dazu ergangenen Preussischen Ausführungs-Anweisung vom 27. Juli 1916 und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 3. Oktober 1916 über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch und der dazu erlassenen Ausführungs-Anordnung der Reichsstelle für Speisefette vom 4. Oktober 1916 wird in Ergänzung der bereits unterm 15. September 1916 und 26. Oktober 1916 und 15. Februar 1917 erlassenen Verordnungen noch folgendes bestimmt:

Die Halter von Milchzügen gelten durch jede Milchzucht für je eine Person ihres Haushaltes als mit Milch und Butter versorgt. Sie empfangen dementsprechend weniger Fettmarken und haben infolgedessen keinen Anspruch auf Zuteilung von Kuhmilch.

Herford, den 9. Juni 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Altbekleidungsstelle für den Stadt- und Landkreis Herford befindet sich jetzt im Rathaus, Zimmer Nr. 107. Der An- und Verkauf findet wie folgt statt:

Der Ankauf: Dienstag und Donnerstag, vormittags von 8½—12½ Uhr.

Der Verkauf: Dienstags von 3—4 Uhr nachm. für Personen, deren Namen mit den Buchstaben A—G; von 4—5 Uhr mit den Buchstaben F—H; von 5—6 Uhr mit den Buchstaben I—L beginnen.

Donnerstag von 3—4 Uhr nachm. für Personen, deren Namen mit den Buchstaben M—P; von 4—5 Uhr deren Namen mit den Buchstaben Q—S; von 5—6 Uhr deren Namen mit den Buchstaben T—Z beginnen.

Herford, den 11. Juni 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden statt wie folgt:

1. Dienstag, den 19. Juni, nachm. 1½ Uhr: Schule Mahnen; 3¼ Uhr: Schule Bischofsheide; 4¼ Uhr: Schule Witten.

2. Donnerstag, den 21. Juni, nachm. 2 Uhr: Schule Gohfeld; 3¼ Uhr: Schule Melbergen-Nord; 4¼ Uhr: Schule Melbergen-Süd.

3. Freitag, den 22. Juni, nachmittags 2 Uhr: Schule Böhm-Ort; 3¼ Uhr: Schule Böhm-Heide; 4¼ Uhr: Schule Falscheide.

Die Nachschau findet eine Woche später zu derselben Zeit und in denselben Orten statt.

Neben den amtlich angeordneten Impfungen ist auch jeder approbierte Privatarzt zur Vornahme von Impfungen berechtigt.

Böhne, den 11. Juni 1917.

Der Amtmann: Schrakamp.

Sendet als Diebesgaben ins Geld:

Lornister-Humor

Die lustigen 25 Pfennig Bücher

Bisher erschienen in der beliebten

Sammlung folgende entzückend ausgestattete Bändchen:

- | | |
|-----------------------------|----------------------------|
| 1: Humor im Lornister | 19: Wieder bei Mutter |
| 2: Hindenburg-Anekdoten | 20: Flieger und Sieger |
| 3: Wir müssen siegen | 21: Schipper Hans und Frau |
| 4: Feldpostbriefe des | 22: Kriegskinder |
| Gefreiten Knechtke | 23: Juchhe! los! Feld- |
| 5: Der fidele Landsturm | grau-Bortragbüchlein |
| 6: Unsere blauen Jungen | 24: Wir halten durch |
| 7: Wutke Kaputski | 25: Der feldgrüne Fraß |
| 8: Unsere Gulaschkanone | 26: Trara, — die Feldpost |
| 9: Soldatenliebe | 27: Vom „Kammrad“ |
| 10: Pension Deberitz | 28: Empacius Bagabundus |
| 11: In der Heimat | 29: Alle Mann an Bord! |
| 12: Die dicke Verta | 30: Uns kann keiner! |
| 13: Unser Kronprinz | 31: Tokus Pokus. |
| 14: Fräulein Feldgrau | 32: Es kommt vom Herzen! |
| 15: Wiener Schnitzel | 33: Heil Kaiser dir |
| 16: Heimatsbriefe d. Röhlin | 34: Zepplin-Anekdoten |
| Anna Kwackpöfel | 35: Manöver - Streiche |
| 17: Feld Hindenburg | 36: Küchen - Dragoner |
| 18: Der Wihe-Feldwebel | |

Einige Zuschriften aus dem Felde:

„Der sonnige Kriegshumor der Bändchen hat — wie so manchen Krieger — so auch mir und vielen Kameraden über manche ernste Stunde hinweggeholfen.“
(gez.) E. H. Hauptmann und B. H. Führer des 1. Bataillons R. I. R. ...
„Seitern brachte uns die Feldpost Ihre Bändchen, für die wir alle recht herzlich danken. Das war eine Freude in der Kompanie. Kaum war es bekannt, als ich auch schon von allen Seiten belagert wurde. 45 Jähr. Landsturmlisten kamen mit 18 Jähr. Freiwilligen. Jeder wollte zuerst eins der wirklich reizenden Bändchen haben!“
(gez.) E. H. Feldwebel (i. B. H.) Ref.-Inf.-Reg. ...

Zu beziehen durch die Expedition und alle Boten der

Herforder Zeitung für Stadt und Land.

Jedes Bändchen 25 Pfennig

Zuverlässig und schnell

über die Kriegsergebnisse unterrichtet zu werden, ist der Wunsch jeder deutschen Familie.

Die dem Wunsche möglichst zu entsprechen, betrachtet das Hamburger Fremdenblatt als wichtigste Aufgabe. Es hat einen umfangreichen Telegraphen-dienst eingerichtet, der von den Kriegsschauplätzen und über die politischen Ereignisse zuverlässig berichtet. Wesentliche Aufmerksamkeit wird den Vorgängen in den neutralen Staaten gewidmet, in denen das Hamburger Fremdenblatt eigene redaktionelle Vertretungen unterhält. — Die als Beilage erscheinende

Rundschau im Bilde

bringt täglich künstlerische Abbildungen in Kupfertiefdruck

die den Lesestoff des Hamburger Fremdenblattes, namentlich die Berichte von den Kriegsschauplätzen prachvoll beleben. Der Bezugspreis des

wöchentlich dreizehnmal erscheinenden Hamburger Fremdenblattes beträgt bei allen deutschen Postanstalten monatlich 2 M. 20 Pf.

ausgeschlossen Bringerlohn, Probenummern kostenlos.

Man bestelle sofort das

Hamburger Fremdenblatt